

7804.

**Masterprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
„Energiemanagement“ an der Universität
Koblenz-Landau**

Vom 27. September 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juni 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau, am 22. Juni 2006 die folgende Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 12. September 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 134/07, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Gliederung des Studiums und der Masterprüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Prüfungsverfahren, Modulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 13 Masterprüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Widersprüche
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Energiemanagements erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben sowie die für das Energiemanagement relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen können und die Fähigkeit besitzen, in der beruflichen Praxis nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2

Abschlussgrad

Nach bestandener Masterprüfung im Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“ beträgt berufsbegleitend einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Das Studium umfasst 80 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 ECTS-Leistungspunkte.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Weiterbildenden Studium können Bewerber oder Bewerberinnen zugelassen werden, die
 1. ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium (bei Bachelorstudiengängen in einem Umfang von 180 ECTS) in Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften abgelegt haben,
 2. in der vorausgegangenen Hochschulabschlussprüfung mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht haben und
 3. nach der Hochschulabschlussprüfung mindestens einjährige berufliche Erfahrungen in einschlägigen Tätigkeitsfeldern erworben haben.
4. Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Studiengang sind gute Kenntnisse der englischen Sprache. Für die Zulassung zur Teilnahme werden Sprachkenntnisse vorausgesetzt, die den Anforderungen des Cambridge First Certificate in English (FCE) bzw. der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) entsprechen.

5. Für die Zulassung werden Kenntnisse der Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie Grundlagen der Ingenieurwissenschaften vorausgesetzt. Diese Kenntnisse können durch die Belegung von entsprechenden Brückenkursen/Vorkursen vor Aufnahme der Module 1 bzw. 3 erworben werden.
6. Zugelassen werden kann auch, wer eine Eignungsprüfung erfolgreich bestanden hat.
7. Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerber gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(2) Die Bewerber oder Bewerberinnen haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem energiewissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
 2. ob sie sich in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
 3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.
- (3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerber oder Bewerberinnen
1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
 2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 13 Abs. 4 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.
- (4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerber oder Bewerberinnen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerber oder Bewerberinnen mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. Kriterien für die Eignung sind

1. die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten,
2. das Vermögen, Studieninhalte in einer schriftlichen Prüfung zusammenfassend zu präsentieren sowie
3. das Vermögen, realistische Bezüge zum Berufsfeld herzustellen.

(2) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer über die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife verfügt und eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. Die Zeit der Berufsausbildung wird nicht als Berufserfahrung angerechnet.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung eingegangen sein muss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife sowie
2. ein Nachweis des Arbeitgebers über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit bis zum Studienbeginn fünf Jahre unterschreitet.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Die Eignungsprüfung wird vom Prüfungsausschuss für den Weiterbildenden Fernstudiengang Energiemanagement durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt zwei Prüfer aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht sowie einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer thesenartigen Zusammenfassung der zentralen Aussagen eines Studententextes. Es werden drei Themen angeboten, aus denen die Bewerber und Bewerberinnen eines auswählen und bearbeiten müssen. Die Themen werden aus den Fachgebieten des angestrebten Studiengangs ausgewählt. Die schriftliche Prüfung dauert 45 Minuten.

(7) In der mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerber und Bewerberinnen nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten und ihrer Motivation für das Studium des angestrebten Studiengangs geeignet sind. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht unterschreiten. Der Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt unmittelbar

nach Beendigung der Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist den Kandidaten im Anschluss an die Festsetzung bekannt zu geben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfer die schriftliche und die mündliche Leistung jeweils mit „ausreichend“ bewerten. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zum Zuhören zugelassen werden, es sei denn, die Kandidaten widersprechen dem bei der Meldung zur Prüfung.

(8) Für die Wiederholung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(9) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(10) Die §§ 11, 17, 18 und 19 gelten entsprechend.

§ 6 Gliederung des Studiums und der Masterprüfung

(1) Das Weiterbildungsstudium umfasst sieben Module (thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt, in sich abgeschlossene Lehreinheiten), deren Inhalte den Studierenden durch Studienbriefe vermittelt werden.

(2) Die Masterprüfung gliedert sich in jeweils eine Prüfung zu jedem der sieben Module und die Masterarbeit. Die Modulprüfungen werden i.d.R. als schriftliche Prüfung (Klausur) durchgeführt.

(3) Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend am Ende des Semesters, in dem die Studierenden das komplette Programm des entsprechenden Moduls absolviert haben, was durch die Bearbeitung von Einsendeaufgaben nachzuweisen ist. Jede Modulprüfung ist mit Leistungspunkten nach dem European Credit Transfersystem (ECTS) versehen, die dem Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel für das Studium der Lehrbriefe, die Bearbeitung der Einsendeaufgaben, die Vorbereitung auf und die Ablegung der Prüfung erforderlich ist (§ 13 Abs. 2). Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach Ablegung der Prüfung.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Koblenz-Landau und zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fachhochschule Koblenz, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender der Universität Koblenz-Landau an. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 25 Abs. 5 HochSchG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die

Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Er bestimmt gleichzeitig die oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann jedoch Berater hinzuziehen und Betroffene anhören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des Fachbereichsrats kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zu Prüfenden dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin dürfen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Prüfer bestellt werden. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 3 und 4 gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Beisitzenden werden nur Personen bestellt, die die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung, Durchführung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen, die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten und die Begutachtung der Einsendeaufgaben der Kurseinheiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich.

(3) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9 Prüfungsverfahren, Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen dienen der Darstellung der erworbenen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Kandidaten sollen nachweisen, dass sie in dem jeweiligen Modul über ein breites Grundlagenwissen verfügen, Zusammenhänge erkennen können und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. In den schriftlichen Prüfungen sollen die Kandidaten insbesondere nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den weiterbildenden Fernstudiengang immatrikuliert ist und die Einsendeaufgaben aller Kurse und Kurseinheiten eines Moduls mit Erfolg bearbeitet hat. Eine Einsendeaufgabe gilt als bestanden, wenn 50 % der Einzelaufgaben richtig gelöst wurden. Die mit den Lehrbriefen versandten Einsendeaufgaben zu den Kurseinheiten sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu bearbeiten und zurückzusenden. Die Studierenden müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Aufgaben in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Modus (zugelassene Hilfsmittel, Einzelarbeit oder Gruppenarbeit) selbstständig bearbeitet haben. Die Einsendeaufgaben dienen der Vorbereitung auf die Prüfungen. Zur Eigenkontrolle ihres Lernerfolges erhalten die Studierenden nach Ablauf der Bearbeitungsfrist Musterlösungen aller von ihnen bearbeiteten Einsendeaufgaben.

(3) Die Modulprüfungen werden jeweils am Ende des Semesters zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin geschrieben. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden werden jeweils spätestens zu Semesterbeginn sowohl bei einer Einführungsveranstaltung in einem Informationsschreiben als auch per E-Mail und auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gegeben. Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen muss spätestens vier Wochen, zu allen anderen Prüfungen 14 Tage vor dem Prüfungstermin bei dem Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(4) Die Dauer schriftlicher Prüfungen beträgt 165 Minuten. Die Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung (Modulnote) teilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mit. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung erteilt der Prüfungsausschuss den Kandidaten hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Einsendeaufgaben und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Einsendeaufgaben und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Masterarbeit informiert werden. Den Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(7) Wenn die Studierenden jede Modulprüfung bestanden haben, können sie sich zur Masterarbeit anmelden.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen

denjenigen des Weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studienleistungen und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ansonsten werden die Studien- und Prüfungsleistungen als bestanden anerkannt. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht erbracht oder die betreffende Prüfungsleistung wird als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei Einsendeaufgaben gilt als Täuschung auch das Einsenden von Kopien oder eindeutiger Abschriften eingesendeter Arbeiten anderer Studierender sowie das Einsenden von Abschriften aus öffentlich zugänglichen Quellen (Lehrbücher, Fachliteratur, Internetquellen), sofern kein wesentlicher Eigenanteil der Einsendung erkennbar ist. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studierenden können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Hochschulprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Masterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes;

im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 13

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Masterarbeit (15 ECTS) und je eine Prüfung nach Maßgabe des § 9 in den sieben Modulen (siehe Anlage).

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit. Im Falle des Nichtbestehens von Modulprüfungen haben die Studierenden auf Antrag die Möglichkeit, die erforderlichen Prüfungen zu wiederholen. Die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung sollen jeweils sechs Monate nicht überschreiten; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Studiengang Energiemanagement an einer Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in denselben Modulen oder Fächern eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. § 12 bleibt davon unberührt. Liegt nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 oder 4 kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14
Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachübergreifendes oder ein fachspezifisches Thema aus dem Bereich des Energiemanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Modulprüfungen bestanden hat.

(3) Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten. Eine Liste der zur Betreuung der Masterarbeit zugelassenen Prüfenden wird in regelmäßigen Abständen vom Prüfungsausschuss herausgegeben. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses

außerhalb des Fachbereichs 3 durchgeführt werden. Die auswärtigen Betreuerinnen oder Betreuer können Prüfende sein, sofern die Voraussetzungen von § 8 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 erfüllt sind. Mindestens eine oder einer der Gutachter muss Lehrende oder Lehrender des Studiengangs sein. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuern so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nach der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen einmal geändert oder zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten (Vollzeitmodus), viereinhalb Monaten (Regelstudienzeit) bzw. sechs Monaten (Teilzeitmodus) nach Ausgabe des Themas gebunden und in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Je ein weiteres Exemplar ist den Prüfenden auszuhändigen. Eine Verlängerung der Frist um höchstens sechs Wochen (Vollzeitmodus), neun Wochen (Regelstudienzeit) bzw. zwölf Wochen (Teilzeitmodus) ist nur in Ausnahmefällen - unter Anhörung durch den Prüfungsausschuss - möglich; ein schriftlicher Antrag mit Stellungnahme der Prüfer muss hierbei vorliegen. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie gemäß § 15 Abs. 3 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(7) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Absatz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen (Modulprüfungen und Masterarbeit) erfolgt durch die Vergabe von Noten. Hierbei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit werden gemäß Absatz 3 zu einer Note zusammengefasst (arithmetisches Mittel). Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfenden zu begutachten. In diesem Fall werden die beiden besseren Noten gemäß Absatz 3 zu einer Note zusammengefasst (arithmetisches Mittel).

(3) Aus den Modulnoten der Masterprüfung und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote als gewichtetes Mittel aller Einzelbewertungen errechnet. Hierbei werden die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 2 und die Modulnoten mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Vergabe von ECTS-Noten wird den Empfehlungen der KMK vom 15. September 2000 i.d.F. vom 22. Oktober 2004 folgen, sofern entsprechende Kohorten vorliegen:

A = die besten 10 %
B = die nächsten 25 %
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %

§ 16
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen und der Masterarbeit werden den Studierenden ein Abschlusszeugnis und eine Masterurkunde ausgehändigt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält für jede Modulprüfung des Masterstudiums die erzielte Note, das Thema und die Bewertung der Masterarbeit sowie die Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 3. Auf Antrag der Studierenden ist die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es trägt das Datum der Abgabe der Masterarbeit und wird von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen. In einer Anlage zum Abschlusszeugnis werden für jedes Modul des Masterstudiums die absolvierten Kurse und Kurseinheiten bescheinigt.

(3) Die Hochschule stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“

ment Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden*. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Die Masterurkunde beurkundet die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“. Sie wird von den zuständigen Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben die Absolventen bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

*Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zum Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ oder zur Zulassung zu Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor einer endgültigen Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In Fällen von Absatz 1 und 2 sind das unter falschen Voraussetzungen erworbene Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem Prüfungszeugnis und dem Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Masterurkunde möglich.

§ 18

Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Mo-

nats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb der Frist gemäß § 18 Abs. 1 sowie innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 27. September 2007

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Prof. Dr. Peter P o t t i n g e r

**Anlage zu § 13: Exemplarischer Studienplan: Übersicht über die Module und Kurse
des weiterbildenden Fernstudiengangs „Energiemanagement“**

Module / Kurse	Leistungsnachweis	SWS	ECTS	Sem.
Modul 1: Ingenieurwissenschaftliche Prinzipien der Thermischen und Elektrischen Energietechnik		10	15	1
Angewandte Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	Klausur Dauer 165 min	5	8	
Angewandte Elektrische Energietechnik		3	4	
Messtechnik in der Energieberatung und Energieanwendung		2	3	
Modul 2: Politische und rechtliche Rahmenbedingungen der Energiewirtschaft		10	15	2
Internationale Klimapolitik und CO ₂ -Emissionshandel	Klausur Dauer 165 min	2	3	
Nationale und europäische Energiepolitik		1,5	2	
Öffentliches Verwaltungsrecht / Privates Vertragsrecht		0,5	1	
Planungs- und Genehmigungsrecht		2	3	
Energerecht		4	6	
Modul 3: Angewandte Wirtschaftswissenschaften		10	15	1/2
Umweltökonomie	Klausur Dauer 165 min	0,5	1	
Kreislaufwirtschaft und Stoffstrommanagement		0,5	1	
Nachhaltiges Innovationsmanagement		0,5	1	
Informations- und Kommunikationsmanagement		0,5	1	
Unternehmensführung		1,5	2	
Rechnungswesen/ Controlling		1,5	2	
Investitions- und Finanzplanung in der Energiewirtschaft		0,5	1	
Produktionssysteme und Supply Chain Management		1,5	2	
Vertiefung Marketing		3	4	
Modul 4: Rationelle Energieanwendung		10	15	4
Analyse der Energiebereitstellung und -umwandlung	Klausur Dauer 165 min	1,5	2	
Effiziente konventionelle Kraftwerkstechnik		1	2	
Energiespeicherung, Energietransport, Energieverteilung		2	3	
Energieeffiziente Technische Gebäudeausrüstung		3	4	
Rationelle Energieanwendung in der Industrie		2	3	
Brennstoffzellensysteme		0,5	1	

Module / Kurse	Leistungsnachweis	SWS	ECTS	Sem.
Modul 5: Anwendung und Wirtschaftlichkeit Regenerativer Energiesysteme (* Wahlpflicht: Kurse im Umfang von 15 ECTS/ 10 SWS müssen bearbeitet werden)		10 aus 14	15 aus 20	3
Energiemeteorologie *	Klausur Dauer 165 min	0,5	1*	
Solarenergie *		3	4*	
Bioenergie *		3	4*	
Windenergie *		3	4*	
Geothermie *		3	4*	
Wasserkraft *		0,5	1*	
Regenerative Mobilanwendungen *		1	2*	
Modul 6: Ausgewählte Aspekte des Energiemanagements (* Wahlpflicht: 2 Kurse im Umfang von 6 ECTS/ 4 SWS müssen bearbeitet werden)		10 aus 12	15 aus 18	5
Integration und Management dezentraler Energieversorgung	Klausur Dauer 165 min	2	3	
Umsetzung rationeller Energienutzung - Hemmnisse und Strategien		0,5	1	
Energiedatenmanagement im Strom- und Gasmarkt		1,5	2	
Energiedienstleistungen / Contracting		1,5	2	
Energiebeschaffung		0,5	1	
Energiemanagement in Unternehmen *		2	3*	
Energiemanagement und Energiecontrolling in Kommunen *		2	3*	
Energiemanagement in Gebäuden *		2	3*	
Modul 7: Kommunikation & Management (* Wahlpflicht: Kurse im Umfang von 15 ECTS/ 10 SWS müssen bearbeitet werden)		10 aus 12	15 aus 18	3/4
Business & Technical English *	Klausur Dauer 165 min	2	3*	
Kommunikation *		2	3*	
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit *		2	3*	
Projektmanagement *		2	3*	
Prozessmanagement *		2	3*	
Qualitätsmanagement *		2	3*	
Modul 8: Masterarbeit		10	15	6
Gesamt		80	120	